

zur Gemeinderatssitzung am: 22.04.2008

**Zuständiges Beschlussorgan:**

Gemeindedirektor

Gemeinderat

**Bezeichnung: Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Querenhorst beschließt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Gemeinde Grasleben abzuschließen.

**Sach- und Rechtslage:**

Seit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes gibt es Gespräche zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen über die Wahrnehmungszuständigkeiten für Krippen und Horte. Nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz sollen bis zum Jahr 2010 im Land Niedersachsen bedarfsgerechte Angebote für Krippen und Horte in den Städten und Gemeinden geschaffen werden. Nach dem Gesetz ist hierfür der jeweilige Landkreis zuständig. Da die Landkreise selbst jedoch nicht über Einrichtungen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. nach Schulschluss verfügen, wurde beginnend mit Mai 2007 im Landkreis Helmstedt darüber diskutiert, ob nicht die Städte und Gemeinden die Wahrnehmungszuständigkeit nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz für Krippen und Horte übernehmen sollten. Bei den bis zum heutigen Tage erfolgten Diskussionsrunden zwischen dem Landkreis Helmstedt und den Hauptverwaltungsbeamten wurde von diesen immer die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Wahrnehmungszuständigkeit bekräftigt. Es muss jedoch eine ausreichende Finanzierung durch den Landkreis Helmstedt sichergestellt sein.

In den heutigen Zeiten der konkurrierenden Ansiedlungsbemühungen von Neubürgerinnen und Neubürgern in den einzelnen Kommunen ist sicherlich auch das Vorhalten von Kinderkrippen- und Hortplätzen für Eltern ein Auswahlkriterium künftiger Ansiedlungen. Darüber hinaus ist bei der demographischen Entwicklung unserer Gemeinde damit zu rechnen, dass in den folgenden Jahren ein Rückgang der reinen Kindergartenplätze zu verzeichnen sein wird. So schließt z. B. die Gemeinde Mariental mit dem Ende des Kindergartenjahres 2007 / 2008 ihre vor einigen Jahren eingerichtete Kleingruppe in ihrem Kindergarten „Lappwaldzwerge“.

Gem. § 3 Absatz 2 der abzuschließenden Vereinbarung fördert der Landkreis Helmstedt die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten.

Aus Sicht der Verwaltung hat die oben genannte Vereinbarung nunmehr eine Formulierung, die von den Gemeinden unterschrieben werden kann.

Bäsecke

Anlage

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe